



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 7. Juni 2017</b>	<b>Nummer 22</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ausschuss der Ressort Information Officer</b>	
Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie .....	502
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Förderstiftung Schloss Wolfshagen“ .....	517
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15345 Reichenow-Möglin .....	517
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow .....	518
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)</b>	
Ankündigung zur Umstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 452 in der Gemeinde Neuzelle vom Ortsteil Bahro bis Henzendorf im Landkreis Oder-Spree .....	519
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin</b>	
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin .....	519
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	521
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	525

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie

Bekanntmachung  
des Ausschusses der Ressort Information Officer  
Vom 15. Februar 2017

#### I.

Die IT-Standardisierungsrichtlinie vom 15. Juni 2004 (ABl. S. 566), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. Februar 2015 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „SAGA de.bb 5.1.0 Modul Standards“ der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage 2 zur IT-Standardisierungsrichtlinie

##### IT-Standards Land Brandenburg in der Fassung vom 15.02.2017

Runderlass der Landesregierung  
Az.: 1793/04 vom 15. Juni 2004

Fortschreibung durch den RIO-Ausschuss am 15.02.2017

Bekanntmachung des Ausschusses  
der Ressort Information Officer

##### SAGA de.bb 5.2.0 Modul Standards

### 1 Einleitung

SAGA<sup>1</sup> de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie<sup>2</sup>. Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund<sup>3</sup>.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS<sup>4</sup> zu finden.

Dieses SAGA-Modul klassifiziert die technischen Spezifikationen und Implementationen, mit denen die IT-Systeme der Landesverwaltung realisiert werden müssen. Es werden die Themengebiete betrachtet, bei denen der Einsatz einheitlicher Standards die Erreichung der Ziele von SAGA de.bb<sup>5</sup> am meisten befördert.

Dieses Modul wird entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie regelmäßig fortgeschrieben.

Wenn für Standards keine Versionsnummern angegeben sind, ist die aus Marktsicht stabilste, finalisierte Version zu verwenden, welche nicht immer die neueste Version sein muss.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

#### 1.1 Anwendung des Klassifikationssystems

Das System zur Klassifikation von Standards (Spezifikationen und Implementationen) durch SAGA de.bb wird im SAGA-Modul „Grundlagen“<sup>6</sup> näher beschrieben. In diesem Modul befinden sich technische Standards mit den Klassifikationen „Verbindlich“, „Empfohlen“, „Beobachtet“ und „Bestandsgeschützt“. Die technischen Standards mit den Klassifikationen „Vorgeschlagen“ und „Verworfen“ können von der E-Government- und IT-Leitstelle im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg erfragt werden. In den folgenden Ausführungen werden die sechs Klassen hinsichtlich ihrer Anwendung betrachtet.

##### Vorgeschlagen

Es ist nicht SAGA-konform, vorgeschlagene Standards einzusetzen, wenn es konkurrierende Standards<sup>7</sup> gibt, die bestandsgeschützt, beobachtet, empfohlen oder verbindlich sind. Wenn es keine konkurrierenden Standards gibt, die höher klassifiziert wurden, befindet sich das Themenfeld noch außerhalb der Festlegungen von SAGA de.bb und ist für die Betrachtung der SAGA-Konformität nicht relevant.

##### Beobachtet

Wenn es neben den beobachteten Standards keine konkurrierenden empfohlenen oder verbindlichen Standards gibt, SOLLTEN beobachtete Standards in IT-Systemen eingesetzt werden. Nur in begründeten Ausnahmen KÖNNEN beobachtete Standards empfohlenen Alternativen vorgezogen werden.

<sup>1</sup> SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.

<sup>2</sup> <http://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221628>

<sup>3</sup> Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: SAGA; 2011; <http://www.cio.bund.de/saga>

<sup>4</sup> <http://www.bravors.brandenburg.de/>

<sup>5</sup> Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%2020IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>

<sup>6</sup> Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%2020IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>

<sup>7</sup> Zwei Standards konkurrieren, wenn beide zur Erfüllung der Anforderungen eines Projekts geeignet sind.

## Empfohlen

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich ihre Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen SOLLTE der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard angewendet werden.

Von den empfohlenen Standards KANN in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Zu einem empfohlenen Standard gibt es keine verbindliche Alternative, da eine Empfehlung neben einem verbindlich einzusetzenden Standard keinen Sinn hat.

## Verbindlich

Konkurrierende Standards können nebeneinander verbindlich sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen MUSS der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard verwendet werden.

Standards dieser Klassifikation sind im eigentlichen Sinne des Wortes verbindlich, MÜSSEN also bei der Einführung eines neuen IT-Systems jeder Alternative vorgezogen werden. Abweichungen gefährden die Ziele von SAGA de.bb in hohem Maße und sind deshalb nicht zugelassen.

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems KÖNNEN als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards weiterhin genutzt werden. Es MUSS jedoch geprüft werden, ob die Migration zum verbindlichen Standard vorteilhaft ist.

## Bestandsgeschützt

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems stehen diese Standards unter Bestandsschutz und KÖNNEN auch weiterhin eingesetzt werden. Es SOLLTE geprüft werden, ob eine Migration zu den in SAGA de.bb als „Beobachtet“ oder „Empfohlen“ klassifizierten Standards Vorteile gegenüber dem Festhalten an als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards bringt. Gibt es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative, MUSS diese Überprüfung durchgeführt werden. Für neue IT-Systeme SOLLTEN bestandsgeschützte Standards NICHT mehr zum Einsatz kommen.

## Verworfen

Verworfen Standards KÖNNEN dann eingesetzt werden, wenn parallel eine SAGA-konforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.<sup>8</sup> Allein DÜRFEN diese Standards in neuen sowie in bestehenden IT-Systemen NICHT eingesetzt werden. Spätestens bei funktionalen Änderungen oder Erweiterungen MÜSSEN sie ausgetauscht werden. Dazu MUSS für die Erweiterung des Funktionsumfangs, gegebenenfalls unter Einsatz von Kapselung, von verworfenen Standards weg migriert oder eine SAGA-konforme Alternative geschaffen werden. Es SOLLTE jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob eine Migration oder Erweiterung vorteilhaft ist.

<sup>8</sup> Zum Beispiel dürfen Bilder im BMP-Format zur Verfügung gestellt werden, obwohl diese Spezifikation verworfen wurde, wenn gleichzeitig die Bilder auch in einem SAGA-konformen Format wie GIF angeboten werden.

## 2 Management-Methoden

### 2.1 Projektmanagement

IT-Projekte MÜSSEN gemäß Nummer 4.2.5 der IT-Strategie<sup>9</sup> anhand einheitlicher Projektmanagement-Methoden durchgeführt werden.

Empfohlene Spezifikation: Projektmanagementleitfaden

Als Methodik SOLLTE der Leitfaden Projektmanagement<sup>10</sup> eingesetzt werden.

### 2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Verbindliche Spezifikation: WiBe 5.0 Kriterienkatalog

Für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen MUSS der Kriterienkatalog des WiBe-Fachkonzeptes 5.0<sup>11</sup> genutzt werden.

Für die Implementation siehe B.5 „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“.

### 2.3 Software- und Systemtests

Beobachtete Spezifikation: IEEE 829

Im Bereich der Polizei werden Software- und Systemtests in länderübergreifenden Verbänden angelehnt an den Standard IEEE 829 entsprechend erstellt und durchgeführt.

### 2.4 Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren

Verbindliche Spezifikation: Richtlinie Verfahrensbetrieb

Für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren MUSS bei IT-Verfahren, für deren Betrieb der ZIT-BB zuständig ist, die Richtlinie für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren (Richtlinie Verfahrensbetrieb) angewendet werden.

## 3 IT-Sicherheitskonzeption

In Bezug auf die Gewährleistung der IT-Sicherheit MUSS der IT-Grundschutz auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den BSI-Grundschutzkatalogen in der jeweils aktuellen Fassung<sup>12</sup> gewährleistet werden.

<sup>9</sup> [http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Amtsblatt%2030\\_04%202028S.%20567-581%29.pdf](http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Amtsblatt%2030_04%202028S.%20567-581%29.pdf)

<sup>10</sup> Nur im Intranet der Landesverwaltung: [http://www.lvnb.de/media\\_fast/2134/Leitfaden\\_Projektmanagement.pdf](http://www.lvnb.de/media_fast/2134/Leitfaden_Projektmanagement.pdf)

<sup>11</sup> <http://www.cio.bund.de/wibe>

<sup>12</sup> Das BSI modernisiert zurzeit seine Dokumente zum IT-Grundschutz. Dadurch kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-1: Managementsysteme für Informationssicherheit

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-2: IT-Grundschutz-Vorgehensweise

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-3: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-4: Notfallmanagement

Verbindliche Spezifikation: BSI IT-Grundschutz-Kataloge

Verbindliche Spezifikation: Landeseinheitliche Schutzbedarfskategorien

Der Aufbau des landesweiten Managementsystems für Informationssicherheit MUSS auf Grundlage der Informationssicherheitsleitlinie der Landesverwaltung Brandenburg<sup>13</sup> erfolgen.

Für das Erstellen von Sicherheitskonzepten MÜSSEN die methodischen Vorgaben des BSI (BSI-Standards 100-x) beachtet werden. Dabei MUSS die Schutzbedarfsfeststellung<sup>14</sup> auf Grundlage festgelegter, landesweit einheitlicher Schutzbedarfskategorien erfolgen.

Nach Veröffentlichung einer neuen Ergänzungslieferung durch das BSI KANN diese oder einzelne Bausteine daraus bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden. Ergänzungslieferungen KÖNNEN bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden, solange sie als Prüfgrundlage für Zertifizierungen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz zugelassen sind.

Zur Prüfung des erreichten Sicherheitsniveaus gegebenenfalls durchzuführende Revisionen MÜSSEN auf Grundlage des entsprechenden BSI-Leitfadens<sup>15</sup> durchgeführt werden.

Verbindliche Implementation: Elektronische Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten

Für die zentrale elektronische Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten MUSS die zentral bereitgestellte Lösung<sup>16</sup> genutzt werden. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht dem Kontrahierungszwang unterliegen, sind hiervon ausgenommen.

Länderübergreifende Verbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen (zum Beispiel der polizeiliche Informationsverbund) sind von diesen Regelungen ausge-

nommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Die im Verbund erzielten Sicherheitsniveaus (zum Beispiel verwendete Schutzbedarfskategorien) DÜRFEN aber NICHT hinter das landesweite Sicherheitsniveau (zum Beispiel die festgelegten, landesweit einheitlichen Schutzbedarfskategorien) zurückfallen.

#### 4 Prozessmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Prozessmodellierungen im Rahmen von Projekten zur Spezifikation, Konstruktion und Dokumentation von Softwareteilen und anderen Systemen MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Business Process Model and Notation (BPMN) 2.x

Für Modellierung im Rahmen von Projekten zur Spezifikation kompletter Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe SOLLTE die Business Process Model and Notation (BPMN) in der Version 2.x genutzt werden.

#### 5 Datenmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Datenmodellierungen im Rahmen von Projekten MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

#### 6 Backend-Architektur (Server)

##### 6.1 Server-Betriebssysteme

Empfohlene Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 6.x

Empfohlene Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 11 SP4

Empfohlene Implementation: Windows Server 2012 R2

Bestandsgeschützte Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 5.x

Bestandsgeschützte Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 11.x

Bestandsgeschützte Implementation: Windows Server 2008 R2

Empfohlene Implementation: HP Unix Version 11.31

<sup>13</sup> Nur im Intranet der Landesverwaltung: [http://www.lvnbb.de/media\\_fast/2134/Anlage\\_2\\_Leitlinie%20zur%20Gew%C3%A4hrleistung%20der%20Informationssicherheit%20%28Inform...pdf](http://www.lvnbb.de/media_fast/2134/Anlage_2_Leitlinie%20zur%20Gew%C3%A4hrleistung%20der%20Informationssicherheit%20%28Inform...pdf)

<sup>14</sup> Nur im Intranet der Landesverwaltung: <http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=611933&&bbi.itsm>

<sup>15</sup> [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Leitfaden\\_IS-Revision-v2\\_pdf.pdf](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Leitfaden_IS-Revision-v2_pdf.pdf)

<sup>16</sup> Derzeit das beim ZIT-BB betriebene Produkt Verinice

Bestandsgeschützte Implementation: HP Unix Version 11.11 und 11.23

Beobachtete Implementation: Windows Server 2016

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLLTE den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB eingesetzt werden, der Vorzug geben werden.

Die Server SOLLTEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

## 6.2 Datenbanksysteme

Empfohlene Implementation: MySQL

Das Datenbanksystem MySQL SOLLTE entweder in der Version Enterprise 5.6 oder Community 5.6 (jeweils die neuste Stable Release) eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: Microsoft SQL (ab Version 2008)

Das Datenbanksystem Microsoft SQL SOLLTE entweder in der 2008 R2, 2012 oder 2014 als Standard oder Enterprise Edition jeweils in der 64-bit-Version in deutscher Sprache eingesetzt werden.

Unter Beobachtung: Microsoft SQL 2016

Empfohlene Implementation: Informix

Das Datenbanksystem Informix SOLLTE entweder in der Ultimate 11.70 oder Ultimate 12.10 Version eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: Informix 11.50 Enterprise/Growth Edition

Empfohlene Implementation: Oracle Enterprise Edition

Das Datenbanksystem Oracle SOLLTE in den Versionen 11.2.x Enterprise EE oder 12.x Enterprise eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: PostgreSQL

Das Datenbanksystem PostgreSQL SOLLTE in den Versionen 9.2, 9.3, 9.4 oder 9.5 eingesetzt werden.

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLLTE den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden.

Die Systeme SOLLTEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

## 6.3 Cluster Suite

Empfohlene Implementation: HP Serviceguard for Linux (Version 11.20 oder Version 12.0x)

Empfohlene Implementation: Microsoft Failover Cluster auf Basis Windows Server 2012 R2 (und höher)

Bestandsgeschützte Implementation: Red Hat Cluster Suite

## 6.4 Hypervisor

Empfohlene Implementation: VMware vSphere ab Version 5.x (Enterprise)

Empfohlene Implementation: Microsoft Hyper-V Server ab Version 2008 R2

Empfohlene Implementation: Citrix XEN Server ab Version 6.2

Beobachtete Implementation: Citrix Xen Server Version 7.0

Bestandsgeschützte Implementation: Citrix XEN Server Version 5.6

## 7 Client

### 7.1 Client-Betriebssysteme

Verbindliche Implementation: Microsoft Windows 7

Beobachtete Implementation: Microsoft Windows 10

Bei Installationen neuer Fat-Clients MUSS als Betriebssystem Windows 7 64-bit eingesetzt werden. Die Clients MÜSSEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden. Der Einsatz von Windows 10 wird unter dem Blickwinkel der Ablösung von Windows 7 im ZIT-BB projektiert.

In Abstimmung mit dem ZIT-BB erfolgt eine ständige Evaluierung auch im realen Einsatz von alternativen Betriebssystemen.

Verbindliche Implementation: Thin-Clients vom ZIT-BB

Für den Betrieb von Thin-Clients MUSS die zentral bereitgestellte Lösung des ZIT-BB (siehe Servicekatalog Kapitel 5) genutzt werden.

Als Betriebssystem auf den Thin-Clients kommt UCS Linux zum Einsatz.

Als Desktopbetriebssystem für Terminal-Arbeitsplätze (Design des Desktop für Telearbeit und am Arbeitsplatz) kommt Windows 7 unter Windows Server 2012 zum Einsatz.

Beobachtete Implementation: Windows 10 Design unter Windows Server 2016

Behörden und Einrichtungen, welche nicht an den ZIT-BB überführt werden, wird die Nutzung dieser Umgebung empfohlen.

Verbindliche Implementation: Mobile Device Management System (MDM) vom ZIT-BB

Für alle anderen Endgeräte im Informationsverbund des ZIT-BB mit Datenanbindung an das LVN (Smartphones und Tablets unabhängig vom Betriebssystem) MUSS das Mobile Device Management System des ZIT-BB genutzt werden. Dieser Dienst wird zurzeit mit dem Black Berry Enterprise System (BES 12) realisiert.

Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

## 7.2 Web-Browser

Verbindliche Implementation: Internet Explorer und Mozilla Firefox

Das Land Brandenburg verfolgt für APC, die Kontakt mit dem Internet haben, eine Zwei-Browser-Strategie.

ES MÜSSEN der Internet Explorer (mindestens Version 11) und Mozilla Firefox (das jeweils aktuelle Extended Support Release [ESR] SOLLTE bevorzugt werden) installiert sein. Es MÜSSEN alle Sicherheits-Patches und Updates installiert werden.

Browser-abhängige Mechanismen (Plug-In-Lösungen, Active-X, Visual Basic und so weiter) SOLLTEN NICHT eingebunden werden. Als Ausnahme gilt: PDF-Reader (siehe 7.3).

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN auf allen klassifizierten Alternativen laufen.

## 7.3 PDF-Reader

Verbindliche Implementation: Adobe Acrobat Reader DC

Zum Lesen von PDF-Dateien MUSS der Adobe Acrobat Reader DC (vormals Adobe Reader genannt) in der aktuell verfügbaren und vom ZIT-BB freigegebenen Version (zurzeit Version 15) installiert sein. Alle Sicherheits-Patches und Updates MÜSSEN installiert werden.

## 7.4 Büroanwendungen

Verbindliche Implementation: Microsoft Office 2010

Für die Büroanwendungen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation und Grafik<sup>17</sup> MUSS das Software-Produkt Microsoft Office 2010 eingesetzt werden.

<sup>17</sup> Grafiken in diesem Sinne sind 2D-Objekt-Grafiken, wie zum Beispiel Organigramme, Datagramme, Flussdiagramme, nicht jedoch Rastergrafiken wie Bilder oder Fotos beziehungsweise 3D-Grafiken (hierfür gibt es keine klassifizierte Implementation).

Beobachtete Implementation: Microsoft Office 2016

Der Einsatz von Office 2016 wird unter dem Blickwinkel der Ablösung von Windows 7 im ZIT-BB projektiert.

Verworfen Implementation: Microsoft Office 2007

## 7.5 Groupware-Anwendung

Verbindliche Implementation: Microsoft Outlook 2010

Als Standard-Mail-Client für Kalender, E-Mail und Kontakte MUSS Outlook 2010 eingesetzt werden.

Beobachtete Implementation: Microsoft Outlook 2016

Der Einsatz von Outlook 2016 wird unter dem Blickwinkel der Ablösung von Windows 7 im ZIT-BB projektiert.

Verworfen Implementation: Microsoft Outlook 2007

## 7.6 Client-Datenbanken

Client-Datenbanken sollten nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen. Wenn diese jedoch zum Einsatz kommen, gelten die nachfolgenden Standards.

Verbindliche Implementation: Microsoft Access 2010

Falls die Nutzung einer serverbasierten Datenbank wirtschaftlich oder fachlich nicht möglich ist, MUSS als Client-Datenbank Microsoft Access 2010 eingesetzt werden.

Da für Endgeräte beziehungsweise lokale Dateien kein Sicherheitskonzept existiert, ist bei Defekt, Fehlverhalten oder Ähnlichem eine Wiederherstellung nicht möglich. Es wird deswegen empfohlen, die Datenbank auf eine Ressource zu speichern, die in eine zentrale Datensicherung eingebunden ist.

## 7.7 Hardware-Schnittstellen

Die Sicherheitsgefährdungen durch kabelgebundene und kabellose Medien (wie zum Beispiel USB, Firewire, IrDA, Bluetooth und so weiter) MÜSSEN über technische Sicherheitsmaßnahmen beherrschbar gestaltet werden (zum Beispiel BIOS-Sperrung, Deaktivierung von USB-Treibern, Einsatz spezieller Sicherheitssoftware, Verschlüsselung).

Der Erlass einer lokalen organisatorischen Regelung KANN zur Ergänzung technischer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen (zum Beispiel durch Einrichtung von USB-Schleusen).

## 8 Präsentation

### 8.1 Barrierefreie Darstellung

Verbindliche Spezifikation: Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV)

Die BbgBITV<sup>18</sup> konkretisiert als Rechtsverordnung das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) in Bezug auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit in der Informationstechnik und beschreibt die technischen Anforderungen an Layout, Design und Benutzerführung, die zu erfüllen sind, wenn eine Website für alle Benutzer zugänglich gestaltet sein soll. Insbesondere die Gruppe der behinderten Menschen wird in dieser Verordnung berücksichtigt.

Die BbgBITV MUSS bei der Erstellung öffentlich zugänglicher Web-Seiten und IT-Systeme beachtet werden.

### 8.2 Zeichensätze und -kodierungen

Verbindliche Spezifikation: Unicode/UTF-8

Bei der Erstellung von Web-Seiten und Verfahren sowie der Einrichtung von Clients MUSS als Zeichensatz Unicode in der Kodierung UTF-8 eingesetzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Lateinische Zeichen in Unicode

Kann ein Verfahren nicht den gesamten Umfang von Unicode verarbeiten, so MUSS als Mindeststandard die Untermenge „Lateinische Zeichen“ in Unicode gemäß Beschluss des IT-PLR (IT-Planungsrat) 2014/04 unterstützt werden.

Bestandsgeschützte Spezifikationen: ISO 8859-1 und ISO 8859-15

Wo eine Portierung nicht angebracht und angezeigt ist, KANN ISO 8859-1 oder ISO 8859-15 weiterhin eingesetzt werden.

### 8.3 Informationsaufbereitung

Verbindliche Spezifikation: Hypertext Markup Language (HTML) 4.01/Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) 1.0

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN HTML 4.01 oder XHTML 1.0 nutzen.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die HTML 4.01 und XHTML 1.0 anzeigen können.

Verbindliche Spezifikation: Cascading Style Sheets, Level 2 Rev. 1 (CSS 2.1)

Layout und Design von Web-Seiten MÜSSEN mittels CSS Level 2 Rev. 1 (CSS 2.1) umgesetzt werden.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die CSS 2.1 unterstützen.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Stylesheet Language Transformations (XSLT)

Neue Anwendungen SOLLTEN Umformungen von XML-Dateien auf dem Server oder dem Client mittels XSL Transformations (XSLT) umsetzen.

Auf den Clients SOLLTEN Web-Browser installiert sein, die XSLT unterstützen.

### 8.4 Austauschformate für Daten

Verbindliche Spezifikation: XÖV-Standard

Soweit für den Zweck des Datenaustauschs ein XÖV-Standard im XRepository<sup>19</sup> definiert wurde, MUSS dieser genutzt werden. Insbesondere MUSS gemäß Beschluss des IT-PLR (IT-Planungsrat) 2015/18 der Standard XVergabe genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) 1.0

Falls für den Datenaustausch mit anderen Systemen innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung keine festen Formatvorgaben bestehen, SOLLTE als Austauschformat die Extensible Markup Language (XML) verwendet werden.

### 8.5 Austauschformate für Dokumente

Elektronischer Dokumentenaustausch zwischen den Behörden und nach außen SOLLTE weitestgehend in einem formatgetreuen und inhaltlich unveränderbaren Format erfolgen. Bearbeitbare Formate sollen die Ausnahme für innerbehördlichen Dokumentenaustausch beziehungsweise für Arbeitsgruppen sein.

Der Versender eines elektronischen Dokumentes ist für die Einhaltung des Dokumentenaustausch-Standards verantwortlich und kann nur bei Einhaltung des Standards von einer Übermittlung des Dokumentes beziehungsweise der Informationen ausgehen.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgangsverbundes der Ressorts sind die folgenden Festlegungen für bearbeitbare und nicht bearbeitbare Dokumentenaustauschformate verbindlich für die Landesverwaltung.

#### 8.5.1 Dokumente zum Informationsaustausch

Dokumente, die dem Austausch von Informationen dienen, sollen von der Zielgruppe ausschließlich gelesen und nicht verändert werden. Eine weitere Bearbeitung ist deshalb nicht vorgesehen.

<sup>18</sup> <http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212053>

<sup>19</sup> <https://www.xrepository.de/>

Verbindliche Spezifikation: Portable Document Format (PDF) 1.7

Für Dokumente, die beim Empfänger nicht bearbeitet werden sollen, MUSS das Portable Document Format (PDF) in der Version 1.7 (entsprechend ISO 32000-1) verwendet werden.

Die Einschränkung von Nutzer-Rechten (zum Beispiel bezüglich Drucken, Markieren und Kopieren) und proprietäre Erweiterungen SOLLTEN NICHT verwendet werden.

#### 8.5.2 Textdokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Innerhalb der Landesverwaltung MUSS für den Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten das Office Open XML Format (unter anderem .docx) verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS) Produkten verarbeitet werden kann.

Eingebettete Makros und Objekte DÜRFEN NICHT verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Word (.doc) Binary File Format

Innerhalb der Landesverwaltung KANN für den Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten das Word-Format (.doc) in der Version 97-2003 verwendet werden.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

#### 8.5.3 Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Innerhalb der Landesverwaltung MUSS für den Austausch von bearbeitbaren Tabellendokumenten das OOXML-Format für Tabellendokumente (unter anderem .xlsx) verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS) Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Excel Binary File Format (.xls) Structure Specification

Innerhalb der Landesverwaltung KANN für den Austausch von bearbeitbaren Tabellendokumenten das Excel-Format (.xls) in der Version 97-2003 verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS) Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

#### 8.5.4 Gesicherter Dokumentenaustausch

Für allgemeine Spezifikationen siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung/Elektronische Signatur“.

Empfohlene Spezifikation: Common PKI Specifications for Interoperable Applications (Common PKI) 2.0

Für die Verwendung von signaturgestützten Produkten SOLLTE der Standard Common PKI 2.0 beachtet werden. Bei der Umsetzung MÜSSEN die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beachtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Industrial Signature Interoperability Specification (ISIS)-MTT

ISIS-MTT KANN weiterhin für Bestandssysteme verwendet werden.

#### 8.6 Austauschformate für Bilder

Bildformate für den Austausch von Geodaten befinden sich im Abschnitt 8.7.3 „Geodatenaustausch“.

Verbindliche Spezifikation: Joint Photographic Experts Group (JPEG)

JPEG MUSS für die Speicherung und den Austausch von Fotos und Grafiken mit Farbverläufen, bei denen die verlustbehaftete Kompression dieses Formates unschädlich ist, verwendet werden. JPEG-Dateien bieten für derartige Bilder eine hohe Kompressionsrate.

Empfohlene Spezifikation: Portable Network Graphics (PNG)

PNG SOLLTE für den Austausch von gerasterten Grafiken und Schaubildern verwendet werden. Es ist ein Grafikformat, welches 16 Millionen Farben, verlustfreie Kompression, inkrementelle Anzeige der Grafik (erst Grobstruktur, bis Datei ganz übertragen ist) und das Erkennen beschädigter Dateien unterstützt. Transparenz kann mithilfe von Alpha-Kanälen erreicht werden.

Beobachtete Spezifikation: Scalable Vector Graphics (SVG)

SVG KANN insbesondere für Vektorgrafiken benutzt werden. Damit ist es möglich, Bilder in Web-Seiten einzubetten, die sich ohne Verpixelung auf beliebige Größen skalieren lassen.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Graphics Interchange Format (GIF) v89a

GIF v89a KANN in Bestandssystemen als Austauschformat für nicht-fotografische Bilder, wie Strichzeichnungen, verwendet werden. Es ist jedoch nur für Bilder mit geringer Farbtiefe (256 Farben) geeignet.



## 8.7 Geoinformationen

Geodaten werden über Geodienste bereitgestellt, siehe Abschnitt 9.8 „Webbasierte Geodienste“.

### 8.7.1 Raumbezug der Geodaten

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

Als Lagebezugssystem **MUSS** das europäische System ETRS 89 mit UTM-Abbildung (33. UTM-Zone) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: DHHN2016

Das DHHN2016 wird bis zum 30. Juni 2017 bundesweit eingeführt. Neu erhobene Geodaten **SOLLEN** im System DHHN2016 erfasst werden, vorhandene Geodaten **SOLLEN** in das DHHN2016 überführt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen **MUSS** stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN2016“ beziehungsweise der EPSG-Code 7837 verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: DHHN92

Das DHHN92 wird bis zum 30. Juni 2017 durch das DHHN2016 abgelöst. Geodaten können im alten Höhensystem verbleiben, wenn sie lediglich Zustände in der Vergangenheit beschreiben. Zur Vermeidung von Verwechslungen **MUSS** stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN92“ beziehungsweise der EPSG-Code 5783 verwendet werden.

### 8.7.2 Metadaten für Geoinformationen

Verbindliche Spezifikation: ISO 19115/19119

Metadaten für Geodaten und Geoanwendungen **MÜSSEN** entsprechend der ISO 19115 und Metadaten für Geodatendienste **MÜSSEN** entsprechend der ISO 19115 und 19119 bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Geodaten für Dritte **SOLLTE** durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden. Dabei **MÜSSEN** mindestens die Mandatory-Elemente des Berlin/Brandenburgischen Profils in der aktuellen Fassung angegeben werden.

Verbindliche Implementation: GeoMIS BE/BB

Metadatenbereiter von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen **MÜSSEN** ihre Metadaten über das GeoMIS BE/BB bereitstellen und veröffentlichen.

### 8.7.3 Geodatenaustausch

Für den Austausch von Geodaten zwischen Geoinformationssystemen **MÜSSEN** nachfolgende Datenformate primär für den lesenden und den schreibenden Zugriff mindestens unterstützt werden.

Verbindliche Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 5.0

Für den Austausch von Rasterdaten **MUSS** das TIFF-Format 5.0 mit Georeferenzierungsdatei TFW verwendet werden. Die Rasterdatenkompression von farbigen Geodaten (8 Bit Palette) **MUSS** im Format TIFF-LZW, die Rasterdatenkompression von schwarz/weißen Geodaten (1 Bit Farbtiefe) **MUSS** im Format CCITT, Gruppe 4 vorgenommen werden.

Verbindliche Spezifikation: JPEG/JPEG2000

Für den Austausch von komprimierten beziehungsweise verlustbehafteten Rasterdaten **MÜSSEN** die Formate JPEG und JPEG2000 verwendet werden.

Die Georeferenzierung ist mittels Datei im JGW-Format (je JPEG-Datei) durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: NAS

Für den Austausch von Vektordaten in AFIS, ALKIS und ATKIS **MUSS** das Format NAS verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: GML

Für den Austausch anderer Vektordaten **SOLLTE** das Format „Geography Markup Language“ (GML) verwendet werden. GML ist in der ISO-Norm 19136 standardisiert.

Bestandsgeschützte Spezifikation: ESRI-Shape

Für den Austausch von Vektordaten **KANN** ESRI-Shape in Bestandssystemen vorerst weiter verwendet werden.

## 8.8 Datenkompression

Verbindliche Spezifikation: ZIP 4.5

Für die Komprimierung großer Dokumente beziehungsweise einer Vielzahl von kleineren, zusammengehörenden Dokumenten **MUSS** das Format ZIP Version 4.5 verwendet werden.

## 9 Kommunikation

### 9.1 Netzwerk

Verbindliche Spezifikation: Internet Protocol Version 4 (IPv4)/Version 6 (IPv6)

Für den Aufbau von Netzwerken **MUSS** TCP/IP (IPv4) verwendet werden.

Der ZIT-BB bereitet die Migration auf IPv6 vor. Bei neuen Beschaffungen **MÜSSEN** deswegen alle Komponenten IPv6-fähig sein.

**Verbindliche Implementation: Landesverwaltungsnetz (LVN)**

Die Vernetzung der Behörden **MUSS** mit dem LVN, welches eine Netzverschlüsselung beinhaltet, realisiert werden.

Für die Anbindung externer Netze **MÜSSEN** die durch den ZIT-BB bereitgestellten Gateways genutzt werden.

**Verbindliche Implementation: LVN-Zugangslösung des ZIT-BB vom Internet ins LVN**

Für den Zugang zu Anwendungen und Benutzeroberflächen im LVN beziehungsweise den LVN-Netzzugang **MUSS** die vom ZIT-BB angebotene Terminalserver-Lösung oder die vom ZIT-BB angebotene VPN-Lösung unter Verwendung von Zertifikaten der PKI-1-Verwaltung (siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung/Elektronische Signatur“) genutzt werden<sup>20</sup>.

**Verbindliche Spezifikation: Domain Name System (DNS)**

DNS **MUSS** für die Namensauflösung in IP-Adressen („forward lookup“) und die umgekehrte Auflösung von IP-Adressen in Namen („reverse lookup“) verwendet werden.

## 9.2 Firewall

Der Zugang vom Kernnetz der Landesverwaltung (alle vom ZIT-BB betriebenen IP-Netze) zu Fremdnetzen **MUSS** über Firewall-Technik abgesichert werden. Die Unterscheidung der Fremdnetze erfolgt nach Benutzergruppen. Die Absicherung erfolgt dann durch Firewall-Technik mit steigender Sicherheitswirkung. Näheres regelt eine landesweite Sicherheitsrichtlinie.

Werden in Sicherheitsdomänen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf nach den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien verarbeitet, **MUSS** eine separate Firewall eingesetzt werden.

## 9.3 Virenschutz

Der Virenschutz **MUSS** über Schutzprogramme erfolgen. Um eine umfassende Virenschutzvorsorge zu erreichen, **MÜSSEN** die Programme zum Virenschutz sowohl zentral als auch dezentral installiert sein. Zentraler Virenschutz wird im Auftrag seiner Kunden durch den ZIT-BB realisiert.

Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

## 9.4 E-Mail

Für E-Mail-Anlagen sind die Dokumentenaustauschformate (siehe Abschnitt Austauschformate für Dokumente) einzuhalten. E-Mail-Inhalte **MÜSSEN** im Format „nur Text“ oder „HTML“ verfasst und verschickt werden. Bei der Einstellung „HTML“ sind Clients und Server so zu konfigurieren, dass die E-Mail als Mime-Type Multipart/Alternative verwendet und somit die Nachricht sowohl als HTML als auch als Text verschickt wird.

<sup>20</sup> Für die LVN-Zugangslösung wird vom ZIT-BB eine Fokussierung auf die Terminalserverlösung - bei gleichwertigen Nutzungsmöglichkeiten - angestrebt.

Der ZIT-BB betreibt hierfür einen zentralen Exchange-Cluster. Diese Mailboxen werden dabei zentral im ZIT-BB gehostet. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sowie Behörden und Einrichtungen der Polizei, die im getrennten Netz arbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

**Verbindliche Spezifikation: Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME) 1.0**

E-Mail-Clients und -Server **MÜSSEN** den Standard MIME einhalten.

**Verbindliche Spezifikation: Simple Mail Transfer Protocol (SMTP)**

Zum Senden von E-Mails **MÜSSEN** Clients und Server eingesetzt werden, die den Standard SMTP einhalten.

**Verbindliche Spezifikation: RPC over HTTP mit SSL**

Zur Kommunikation zwischen Outlook und Exchange ab Version 2016 **MUSS** RPC over http mit SSL eingesetzt werden.

**Bestandsgeschützte Spezifikation: MAPI**

Zur Kommunikation zwischen Outlook und Exchange ab Version 2010 **KANN** weiterhin MAPI eingesetzt werden.

**Bestandsgeschützte Spezifikation: Post Office Protocol, Version 3 (POP3)/Internet Message Access Protocol, Version 4rev1 (IMAP4rev1)**

Zum Empfangen von E-Mails **SOLLTEN** Clients eingesetzt werden, die POP3 oder IMAP unterstützen. E-Mail-Server **SOLLTEN** POP3 und IMAP zur Verfügung stellen.

**Empfohlene Spezifikation: SMIME/X.509**

Falls im bilateralen E-Mail-Verkehr mit Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung die Verschlüsselung der übertragenen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) im Einzelfall geboten ist und eine ausreichende Verschlüsselung nicht über die austauschenden Systeme hergestellt werden kann, **SOLLTEN** SMIME-Implementierungen, die Zertifikate (X.509) unterstützen, genutzt werden.

Dabei **SOLLTE** pro Ressort mindestens eine Lösung zur verschlüsselten Kommunikation mit Externen (Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) angeboten werden.

## 9.5 Telefonie

**Verbindliche Implementierung: Dienst des ZIT-BB**

Der ZIT-BB betreibt eine zentrale IP-Telefonie-Lösung für die Landesverwaltung (siehe Servicekatalog 6.2). Diese **MUSS** bei

der Neuinstallation oder dem Ersatz vorhandener Telefonie-Lösungen verwendet werden.

Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen<sup>21</sup> genannten Ausnahmen greifen entsprechend.

### 9.6 Anwendungsprotokolle

Empfohlene Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.2

Falls die Datenübertragung in Weitverkehrsnetzen auf Anwendungsebene abzusichern ist, sind TLS beziehungsweise SSH empfohlen. SSLv3 DARF NICHT mehr verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: Secure Shell, Version 2 (SSH-2)

Verworfen Spezifikation: Secure Sockets Layer (SSL) 3.0

Empfohlene Spezifikation: Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 1.2

Für gesicherte Transaktionen im Zusammenhang mit E-Government-Lösungen SOLLTE das Protokoll Online Service Computer Interface OSCI-Transport 1.2 verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 2.0

Im Unterschied zu Version 1.2 übernimmt OSCI-Transport 2.0 mittlerweile verfügbare Protokolle des Web-Service-Stack. Daher ist OSCI-Transport 2.0 nicht abwärtskompatibel zur Version 1.2.

OSCI-Transport 2.0 wurde im April 2010 durch den KoopA ADV veröffentlicht und KANN in IT-Systemen verwendet werden, wenn die genutzten Funktionalitäten nicht in OSCI-Transport 1.2 existieren.

Bestandgeschützte Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.0/1.1

### 9.7 Verzeichnisdienste

Verbindliche Spezifikation: Lightweight Directory Access Protocol, Version 3 (LDAPv3)

Sollte in Ausnahmefällen die dezentrale Einrichtung eines Verzeichnisdienstes erforderlich sein, MUSS dieser das Lightweight Directory Access Protocol (LDAP) Version 3 unterstützen und an den zentralen Verzeichnisdienst (MetaDIR) und das zentrale Adressbuch (Microsoft Active Directory) anschlussfähig sein.

Verbindliche Implementation: MetaDIR

Der ZIT-BB stellt einen einheitlichen übergeordneten Verzeich-

nisdienst MetaDIR bereit, der als zentraler Verzeichnisdienst eingesetzt werden MUSS.

Verbindliche Implementation: Active Directory des ZIT-BB

Der ZIT-BB stellt den Active Directory Domain Services (Active-Directory-Domain-Verzeichnisdienst, ADDS) bereit, der für die MS Windows Domain- und Ressourcenverwaltung eingesetzt werden MUSS. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bestandgeschützte Implementation: PeRLa

Der ZIT-BB betreibt für die webbasierte Suche ein zentrales Verzeichnis der Personen und Ressourcen der Landesverwaltung (PeRLa)<sup>22</sup> in BB.intern, der in den Projekten eingesetzt werden SOLLTE.

### 9.8 Webbasierte Geodienste

#### 9.8.1 Koordinatensysteme und Projektionen

Verbindliche Spezifikation: WGS84 (EPSG 4326)/ETRS89 (EPSG 4258)

GDI DE-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die geographischen Koordinatenreferenzsysteme EPSG 4326 und EPSG 4258 unterstützen.<sup>23</sup>

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

GDI BE/BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die Projektion EPSG 25833 unterstützen.

#### 9.8.2 Darstellungsdienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WMS 1.3/WMS-DE-Profil 1.0

GDI DE-konforme Web Map Services (WMS) MÜSSEN mindestens eine der beiden folgenden Schnittstellen unterstützen<sup>24</sup>:

- OGC-WMS Version 1.3.0, OpenGIS® Web Map Service Implementation Specification
- WMS-DE-Profil Version 1.0 (basierend auf OGC-WMS 1.1.1)

<sup>22</sup> PeRLa ist unter <http://perla.lvnbb.de> im Landesverwaltungsnetz zu erreichen.

<sup>23</sup> Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage\\_Beschlussvorlage\\_25\\_Sitzung\\_Architektur\\_GDI\\_DE\\_Technik3.3.0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>24</sup> Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage\\_Beschlussvorlage\\_25\\_Sitzung\\_Architektur\\_GDI\\_DE\\_Technik3.3.0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>21</sup> <http://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221216>

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/LCC (EPSG 3034)/ETRS89/LAEA (EPSG 3035)/ETRS89/TM32 (EPSG 3044)/ETRS89/TM33 (EPSG 3045)/ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

GDI DE-konforme webbasierte Web Map Services (WMS) MÜSSEN zusätzlich zu den Standards in Abschnitt 9.8.1 alle genannten Projektionen unterstützen.

Empfohlene Spezifikation: Berliner Soldner Koordinaten (EPSG 3068)

Für webbasierte Geodienste der GDI BE/BB SOLLTE zusätzlich die Projektion EPSG 3068 unterstützt werden.

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Darstellungsdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services<sup>25</sup>
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten<sup>26</sup>
- Handlungsempfehlungen der GDI DE für die Bereitstellung INSPIRE konformer Darstellungsdienste<sup>27</sup>

#### 9.8.3 Downloadendienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WFS Version 1.1.0/2.0

GDI DE-konforme Web Feature Services (WFS) MÜSSEN mindestens eine der beiden folgenden Schnittstellen unterstützen<sup>28</sup>:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification
- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Gazetteer-Services (WFS-G) MÜSSEN nach einem der folgenden Standards implementiert sein:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification
- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

<sup>25</sup> Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services [http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network\\_Services/Technical\\_Guidance\\_ViewServices\\_v3.11.pdf](http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_ViewServices_v3.11.pdf)

<sup>26</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

<sup>27</sup> Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE konformen Darstellungsdiensten (INSPIRE View Services) [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen\\_INSPIRE\\_Darstellungsdienste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen_INSPIRE_Darstellungsdienste.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>28</sup> Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage\\_Beschlussvorlage\\_25\\_Sitzung\\_Architektur\\_GDI\\_DE\\_Technik3.3.0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile)

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Downloadendienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services<sup>29</sup>
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten<sup>30</sup>
- Handlungsempfehlungen der GDI DE für die Bereitstellung INSPIRE konformer Downloadendienste<sup>31</sup>

Empfohlene Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Für Anwendungen von Downloaddiensten innerhalb der GDI DE SOLLTE das Koordinatenreferenzsystem EPSG: 25832 (UTM Zone 32N) unterstützt werden.

Beobachtete Spezifikation: Downloadendienste für vordefinierte Datensätze auf Basis von ATOM (The Atom Syndication Format, RFC 4287, IETF 200)

#### 9.8.4 Suchdienste

Verbindliche Spezifikation: OpenGIS Catalogue Services Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile 1.0

GDI DE-konforme Web Catalog Service (CSW) MÜSSEN folgende Schnittstelle unterstützen:

- OGC-CSW OpenGIS® Catalog Service Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile, Version 1.0<sup>32</sup>

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Suchdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services [http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network\\_Services/Technical\\_Guidance\\_Download\\_Services\\_v3.1.pdf](http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_Download_Services_v3.1.pdf)

<sup>30</sup> Siehe Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:323:0001:0010:DE:PDF>

<sup>31</sup> Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE konformen Downloaddiensten (INSPIRE Download Services) [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen\\_AK\\_Geodienste\\_Inspire\\_Downloadservices1\\_3\\_0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen_AK_Geodienste_Inspire_Downloadservices1_3_0.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>32</sup> Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage\\_Beschlussvorlage\\_25\\_Sitzung\\_Architektur\\_GDI\\_DE\\_Technik3.3.0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>33</sup> Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services [http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network\\_Services/Technical\\_Guidance\\_DiscoveryServices\\_v3.1.pdf](http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_DiscoveryServices_v3.1.pdf)

- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten<sup>34</sup>

#### 9.8.5 Sonstige Geodienste

Empfohlene Spezifikation: Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.0 - Technik, Kapitel 6

Für sonstige Geodienste SOLLTEN die Spezifikationen gemäß Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.0 eingehalten werden.<sup>35</sup>

#### 9.8.6 Veröffentlichung der webbasierten Geodienste

Verbindliche Implementation: Geoportal Brandenburg

GDI BE/BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN im Geoportal Brandenburg über eine automatisierte Verknüpfung der Metadaten mit dem Geoportal veröffentlicht werden.

Verbindliche Spezifikation: Webbasierte Geobasisdienste der LGB

Bei einer Veröffentlichung der Fachdaten über webbasierte Geodienste in Geoanwendungen MÜSSEN als Basiskarten (Kartengrundlage) die Geobasisdienste<sup>36</sup> der LGB verwendet werden.

### 10 Backend

Mit Hinblick auf die Konsolidierung des Backends im ZIT-BB und die Zielstellung der Überleitung MÜSSEN alle Entscheidungen zum Backend gemeinsam mit dem ZIT-BB erfolgen.

### 11 Verschlüsselung/Elektronische Signatur

Für spezielle Anwendungsfälle siehe auch Abschnitt 8.5.4 „Gesicherter Dokumentenaustausch“, Abschnitt 9.1 „Netzwerk“, Abschnitt 9.4 „E-Mail“ und Abschnitt 9.6 „Anwendungsprotokolle“.

Die Übertragung verschlüsselter Daten MUSS mittels Verfahren hergestellt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen verwenden.

Für geschlossene Nutzergruppen KÖNNEN Sicherheitsmechanismen zum Einsatz kommen, die individuellen Sicherheitskonzepten genügen.

Bei der landesinternen Datenübermittlung im Weitverkehrsbereich (zum Beispiel LVN) MÜSSEN Daten normalen Schutz-

bedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Netzverschlüsselung (das heißt Verschlüsselung am Ausgangspunkt des lokalen Quellnetzes zum Eingangspunkt des lokalen Zielnetzes) verschlüsselt werden.

Bei der Datenübermittlung im Internet in E-Government-Verfahren zwischen Bürgern und Verwaltung sowie Wirtschaft und Verwaltung MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Leitungsverschlüsselung (siehe Abschnitt 9.6 „Anwendungsprotokolle“) versehen werden.

Bei Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit und Integrität (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) MUSS eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen werden. Ausgenommen davon sind nur die Verfahren, deren Risikoanalyse ergeben hat, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entbehrlich ist.

Verbindliche Spezifikation: Kryptoalgorithmen nach Bundesnetzagentur für die elektronische Signatur

Bei der Auswahl der Algorithmen und zugehörigen Parameter zur Erzeugung von Signaturschlüsseln, zum Hashen zu signierender Daten oder zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen MUSS der Algorithmenkatalog der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuellen Version angewendet werden. Er wird regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Verbindliche Implementation: PKI-1-Verwaltung

Für den Austausch von Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf zwischen Behörden der öffentlichen Verwaltung MUSS die Public-Key-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung (PKI-1-Verwaltung) genutzt werden.

Für elektronische Signaturen, die nicht rechtlichen Ansprüchen genügen müssen und vor allem zur sicheren Authentifizierung des Absenders dienen, MÜSSEN Zertifikate der PKI-1-Verwaltung genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Signaturgesetz (SigG)/Signaturverordnung (SigV)

Für qualifizierte Signaturen MÜSSEN qualifizierte Signaturzertifikate auf multifunktionalen Signaturkarten entsprechend dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) und der Verordnung zur elektronischen Signatur (SigV) zur rechtssicheren Signatur verwendet werden.

### 12 Chipkarten

Für die Erstellung der notwendigen Zertifikate für Authentisierungs- und Signaturzwecke SOLLTE der ZIT-BB als Registrierungsstelle genutzt werden.

<sup>34</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

<sup>35</sup> Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, [http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage\\_Beschlussvorlage\\_25\\_Sitzung\\_Architektur\\_GDI\\_DE\\_Technik3.3.0.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>36</sup> [http://www.geobasis-bb.de/GeoPortal1/produkte/web\\_geodienste.htm](http://www.geobasis-bb.de/GeoPortal1/produkte/web_geodienste.htm)

### 12.1 Kontaktbehaftete Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory (EEPROM)

Für kontaktbehaftete Chipkarten für Identitätsprüfungen **MUSS** als Mindestvoraussetzung ein Chip in EEPROM-Technologie mit einer Speicherkapazität von mindestens 16 Kilobyte sowie einfacher Sicherheitslogik (PIN) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: Identification Cards - Integrated circuit cards (ISO 7816)

Der Chip **MUSS** der ISO-Norm 7816-3 für den Befehlssatz und die Übertragungsprotokolle und ISO 7816-2 für die Belegung der Kontakte entsprechen.

Bei Einsatz von Chipkarten für zertifikatsbasierte Authentisierung und Signatur muss gesichert sein, dass Kryptoalgorithmen in diesen Fällen auf der Karte selbst ausgeführt werden.

Verbindliche Spezifikation: ISO 8824/ISO 8825

Der Chip **MUSS** den ISO-Normen 8824 und 8825 für die Zeichenkodierung entsprechen.

### 12.2 Kontaktlose Chipkarten

Beobachtete Spezifikation: Identification Cards - Contactless integrated circuit cards

Die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die von kontaktlosen Smartcards verwendeten Protokolle werden in der Norm ISO 14443 spezifiziert. Solche Smartcards kommen bei Identifikationssystemen, Zugangskontrollen und Bezahlssystemen zum Einsatz.

### 12.3 Schnittstellen für Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI)/Public Key Cryptography Standard #11 (PKCS#11)

Als Schnittstelle zur Applikation **MUSS** zusätzlich zur Kommunikation mittels kartenspezifischer Befehle eine Unterstützung von Cryptographic Service Provider (CSP), einer Implementation der Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI) oder von PKCS#11 vorgesehen werden.

## 13 Langzeitspeicherung

Im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Speichernutzung **MUSS** bei der Einführung von IT-Verfahren festgelegt werden, wann die Daten ausgesondert werden können beziehungsweise wie lange sie vorgehalten werden müssen (Aufbewahrungsfrist).

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Aufbewahrung elektronischer Dokumente im Sinne von Vertrauenswürdigkeit und Sicherung des Beweiswertes in öffentlichen Verwaltungen sind Formate zu verwenden, die mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) abzustimmen sind (§ 4 Absatz 7 des Brandenburgischen Archivgesetzes - BbgArchivG).

Das BLHA legt fest, welche Formate die Authentizität und Integrität der Objekte gewährleistet und informiert rechtzeitig, wenn Formate obsolet geworden sind beziehungsweise Migrationen auf neue Formate erforderlich sind.

Bei neuen Projekten sind die Planung, die Ausführung und die Finanzierung der Langzeitspeicherung aus dem Projekt heraus durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: Open Archival Information System (OAIS)

Die Langzeitspeicherung/Langzeitarchivierung **MUSS** gemäß ISO-Standard 14721:2012 OAIS erfolgen.

### 13.1 Metadaten für die Langzeitspeicherung

Verbindliche Spezifikation: Dublin Core Metadata Initiative (DCMI)/Preservation Metadata Implementation Strategies (PREMIS)

Zur Vorbereitung künftiger Migrationsverfahren **MÜSSEN** alle Metadaten gemäß den Konventionen aus DCMI und PREMIS angelegt werden.

### 13.2 Langzeitspeicherung von Bildern

Empfohlene Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 6.0

Empfohlene Spezifikation: Joint Photographic Experts Group 2000 (JPEG2000)

Bei der Verwendung von JPEG2000 zur Langzeitspeicherung **SOLLTE** die verlustfreie Komprimierung gewählt werden.

### 13.3 Langzeitspeicherung von Daten

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) v1.1

### 13.4 Langzeitspeicherung von Dokumenten

Empfohlene Spezifikation: PDF Archive 2 (PDF/A-2)

Beobachtete Spezifikation: PDF Archive 3 (PDF/A-3)

### 13.5 Beweiserhaltung digital signierter Dokumente

Empfohlene Spezifikation: ArchiSig

## 14 Migrationen

Verbindliche Spezifikation: Migrationsleitfaden

Für Weiterentwicklungen der IT-Infrastruktur beziehungsweise bei geplanten Migrationen MUSS der „Migrationsleitfaden - Leitfaden für die Migration von Software“ der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (aktuell: Version 4.0 vom März 2012)<sup>37</sup> beachtet werden.

Ferner MUSS das BLHA immer dann über geplante Migrationen rechtzeitig informiert werden, wenn Daten aus den betroffenen Fachverfahren der Anbietungspflicht unterliegen.

### A E-Government Basiskomponenten

#### A.1 Content Management System

Verbindliche Implementation: SixCMS

Als Content Management System MUSS für den Webauftritt des Landes Brandenburg<sup>38</sup> landeseinheitlich SixCMS eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: SixCMS

Auch für hauseigene Webauftritte SOLLTE SixCMS verwendet werden.

Vorgeschlagen: WordPress

Für kleinere, schnell umzusetzende oder temporäre Webauftritte schlägt die IMAG Internet die Verwendung von WordPress vor.

#### A.2 Virtuelle Poststelle (VPS)

Verbindliche Implementation: Virtuelle Poststelle (VPS) des Landes Brandenburg

Für die sichere, vertrauliche, rechtsverbindliche und elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, den Verwaltungen und der Wirtschaft MUSS die vom ZIT-BB bereitgestellte VPS genutzt werden. Dies gilt besonders für folgende Schwerpunkte:

- Zustellung und Prüfung von OSCI-Nachrichten,
- Prüfung elektronischer Signaturen von Dokumenten,
- zentrale Signatur und Verschlüsselung von E-Mails ins Internet,
- Erstellung und Prüfung von elektronischen Zeitstempeln (Quittungen).

<sup>37</sup> [http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden\\_4\\_0\\_download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden_4_0_download.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>38</sup> brandenburg.de sowie BB.intern

#### A.3 Signaturkomponente

Verbindliche Implementation: Signaturkomponente des Landes Brandenburg

Für die Realisierung von elektronischen Signaturfunktionalitäten MUSS diejenige Signaturkomponente verwendet werden, die der ZIT-BB zur Verfügung stellt.

#### A.4 Formularserver/-service

Verbindliche Implementation: Formularservice des Landes Brandenburg

Als Formularservice MUSS bei Daten des normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) der vom ZIT-BB angebotene Service genutzt werden; darüber hinaus wird die Anwendung in Abhängigkeit des Ergebnisses einer Risikoanalyse empfohlen.

Die Formulare SOLLTEN so angeboten werden, dass sie online befüllt und eingereicht werden können. Der Prozess der Datenübernahme SOLLTE medienbruchfrei gestaltet werden.

#### A.5 Portalserver

Empfohlene Implementation: Portalserver im ZIT-BB

Für einen portalgestützten Zugang zu Anwendungen SOLLTE der vom ZIT-BB bereitgestellte Portalserver genutzt werden.

Dieses Angebot wird zurzeit mit dem Produkt Liferay bereitgestellt.

#### A.6 Webkartenkomponente

Empfohlene Implementation: Kartennavigator BRANDENBURGVIEWER-API

Die Darstellung der webbasierten Geodienste in den Internetportalen der Landesverwaltung SOLLTE mit dem Darstellungswerkzeug (BRANDENBURGVIEWER-API) erfolgen.

## B IT-Querschnittsverfahren

#### B.1 Personal- und Stellenverwaltung

Verbindliche Implementation: Landesbasislösung PerIS

Für die Personal- und Stellenverwaltung in der Landesverwaltung MUSS mit Ausnahme der Schulverwaltung die vom ZIT-BB betriebene landesweite einheitliche Landesbasislösung PerIS genutzt werden.

## B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Verbindliche Implementation: SAP

Für das neue Finanzmanagement (insbesondere Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung) MUSS in den Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung SAP eingesetzt werden.

## B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren

Verbindliche Implementation: HAVWeb

Als Produkt für die Haushaltsaufstellung MUSS HAVWeb eingesetzt werden.

## B.4 Reisekostenrechnung

Verbindliche Implementation: PTravel Web

Für die zentrale Reisekostenabrechnung in der Zentralen Bezügestelle (ZBB) MUSS PTravel Web (ehemals Reiko) als Intranet-Lösung verwendet werden.

Bestandsgeschützte Implementation: SMS Reise

Für die dezentrale Reisekostenrechnung KANN die Software SMS Reise eingesetzt werden.

## B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Empfohlene Implementation: WiBe Kalkulator 1.2

Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen SOLLTE das vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellte Programm WiBe Kalkulator 1.2 eingesetzt werden.

Für den Kriterienkatalog zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen siehe Abschnitt 2.2 „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“.

## B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform

Verworfen Implementation: CIRCA

Die Internet-basierte Informations- und Kommunikationsplattform für den Dokumentenaustausch CIRCA DARF NICHT mehr zum Einsatz kommen. Daten, die noch auf CIRCA abgelegt sind, SOLLEN umgehend, soweit deren Speicherung noch unabdingbar notwendig ist, auf DialogBB umgesetzt werden.

Verbindliche Implementation: DialogBB

Im ZIT-BB wurde DialogBB auf Basis des Portalservers (A.5) als Nachfolger von CIRCA eingeführt und MUSS entsprechend den Einsatzgebieten von CIRCA genutzt werden.

Beobachtete Implementation: Microsoft SharePoint

Für die Integration von MS-Office und MS-SQL-Anwendungen auf eine webbasierte Plattform KANN Microsoft SharePoint eingesetzt werden.

## B.7 Vorschriftensystem

Verbindliche Implementation: BRAVORS

Zur Sammlung, Veröffentlichung und Recherche aller im Land Brandenburg erlassenen und gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (inklusive ihrer Genese) MUSS die webbasierte Lösung BRAVORS eingesetzt werden. BRAVORS wird vom ZIT-BB im LVN bereitgestellt.<sup>39</sup>

## B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung

Die Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung MUSS am „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“<sup>40</sup> ausgerichtet werden.

Verbindliche Implementation: EL.DOK-BB

Für die elektronische Vorgangsbearbeitung und/oder Aktenhaltung, soweit sie nicht durch spezifische Fachverfahren abgedeckt wird beziehungsweise Vorgaben durch Fachverfahren bestehen, MUSS das vom ZIT-BB betriebene landesweit einheitliche System EL.DOK-BB genutzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: VISkompakt

Für die Bereiche gemäß den Ausnahmeregelungen in KV 734/08 DARF VISkompakt eingesetzt werden.

Die Ausnahmen gemäß KV 734/08 bleiben hiervon unberührt.

## B.9 Kabinettsinformationssystem

Verbindliche Implementation: EL.KIS

EL.KIS als Mandant von EL.DOK-BB MUSS zur Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation von Kabinettsitzungen genutzt werden.

## B.10 Elektronische Normenverkündung

Verbindliche Implementation: EL.Norm

Zur elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie deren Verkündung in dem elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg MUSS landesweit EL.Norm eingesetzt werden.

<sup>39</sup> BRAVORS ist im Landesverwaltungsnetz unter <http://bravors.lvnbb.de/> und im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de/> zu erreichen.

<sup>40</sup> [http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E\\_Government/orgkonzept\\_everwaltung/orgkonzept\\_everwaltung\\_artikel.html](http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_artikel.html)



Verbindliche Implementation: eNorm

Zur Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben während der schriftlichen Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Landesverwaltung sowie der elektronischen Normenverkündung muss landesweit eNorm eingesetzt werden.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.

### **Errichtung der „Förderstiftung Schloss Wolfshagen“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 22. Mai 2017

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Förderstiftung Schloss Wolfshagen“ mit Sitz in Groß Pankow, Ortsteil Wolfshagen, als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die dauerhafte Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes im Schloss Wolfshagen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 22. Mai 2017 erteilt.

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15345 Reichenow-Möglin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Juni 2017

Die Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, Thöringswerder 10 in 16269 Wriezen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15345 Reichenow-Möglin in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstücke 17/29, 17/20 und 4/14 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01617, G01717, G01917)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage in 19348 Perleberg OT Lüzow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Juni 2017

Auf Antrag des Landwirtschaftsbetriebes Bernd Cord-Kruse, Kirschweg 1, 19348 Perleberg OT Lüzow vom 15.07.2013, geändert eingereicht am 01.02.2016, **wurde die Genehmigung erteilt**, die auf dem Grundstück in 19348 Perleberg OT Lüzow, Kirschweg 1, Gemarkung Lüzow, Flur 1, Flurstücke 84/3, 112 und 114 genehmigte Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage wie folgt **wesentlich zu ändern**:

- Errichtung eines Stallgebäudes mit 1.950 Tierplätzen (Mastschweine)  
Abmessungen: 51,37 m x 48,97 m  
mit Installation einer Lüftungsanlage gemäß Stand der Technik und der DIN 18910, mit Installation von DLG-zertifizierten Abluftreinigungsmodulen zur Minderung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen,
- Errichtung von 3 Flüssigfütterertanks à 100 m<sup>3</sup>
- Errichtung eines Behälters zur Lagerung des Abschlammwassers aus der Abluftreinigungsanlage à 548 m<sup>3</sup>
- Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube zur Lagerung des anfallenden häuslichen Abwassers, Volumen 7 m<sup>3</sup>
- Neubau eines Kadaverhauses, gekühltes Lagervolumen: < 2 m<sup>3</sup>
- Befestigung von Hofflächen zur innerbetrieblichen Erschließung
- Erhöhung auf insgesamt 3.582 Mastschweine- bzw. Jungsauen- und 2.400 Ferkelplätze.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO (alte Fassung) in Verbindung mit § 89 Absatz 4 BbgBO (neue Fassung) sowie die Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 60 Absatz 1 BbgBO (Verringerung der Abstandsflächen des Stalles zu Gunsten der Futtersilos) und die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ein.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 8. Juni 2017 bis einschließlich 21. Juni 2017**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Str. 4 a, Zimmer 4.02, 16816 Neuruppin und
- im Fachbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt der Stadt Perleberg, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zi.: 2.04, in 19348 Perleberg

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Ankündigung zur Umstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 452 in der Gemeinde Neuzelle vom Ortsteil Bahro bis Henzendorf im Landkreis Oder-Spree**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Frankfurt (Oder)  
Vom 3. Mai 2017

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße 452 zwischen dem Netzknoten mit der Landesstraße 45 in Bahro und dem Ende des Straßenabschnittes in Henzendorf abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Januar 2018 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße 452, Abschnitt 60

soll von Netzknoten (NK) 3953 009 bis NK 3953 012

über eine Gesamtlänge von 3,749 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Amt Neuzelle in Verwaltungsvertretung für die Ortsteile Bahro und Henzendorf der Gemeinde Neuzelle sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

### **Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin**

Vom 22. Mai 2017

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wurde die öffentliche Zustellung der Anhörung für die Beseitigung einer ungenehmigten Waldsperrung angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 22.05.2017.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Lehnin  
Am Fischersberg 6  
4797 Kloster Lehnin

Adressat/Empfänger: Fritz Gütling oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Anhörung für die Beseitigung einer ungenehmigten Waldsperrung in der Gemarkung Briest, Flur 2 Flurstück 14/1 vom 22.05.2017  
AZ: LFB.13.08-7020-18/13/17

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 22.05.2017 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Lehnin  
Am Fischersberg 6  
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wo-

chen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dechow  
Leiter der Oberförsterei

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. Juli 2017, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 21** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dabendorf, Flur 4, Flurstück 376, Größe 37.156 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2014 eingetragen worden.

Auf dem Grundstück befindet sich die überwiegende Teilfläche des Kleingartenvereins Dabendorf e. V. „Am Plan“ mit der Anschrift: 15806 Zossen OT Dabendorf, Goethestraße 68. Auf dem Grundstück sind ca. 75 Kleingärten (insgesamt ca. 90). Es gilt das Bundeskleingartengesetz, insbesondere §§ 20a, 20b.

Anpflanzungen, Außenanlagen, Gebäude und bauliche Anlagen stehen im Eigentum der Nutzer und unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 111/14

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 20. Juli 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 21** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 238, Verkehrsfläche, Eisenbahn Zossen-Mittenwalde, Größe 960 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 249, Verkehrsfläche, Brandenburger Straße, Größe 143 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.130 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.184 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 39, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.155 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.153 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 41, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.151 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.181 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.179 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 13, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.177 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 14, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 45, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.149 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 15, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Neumannsplan Größe 1.094 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 16, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 1.383 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Neumannsplan Größe 2.022 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 18, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 81, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan Größe 2.251 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.250,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 238, 3.400,00 EUR

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 249, 500,00 EUR

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 37, 550,00 EUR  
 lfd. Nr. 7, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 38, 570,00 EUR  
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 39, 560,00 EUR  
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 40, 560,00 EUR  
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 41, 560,00 EUR  
 lfd. Nr. 11, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 42, 570,00 EUR  
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 43, 570,00 EUR  
 lfd. Nr. 13, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 44, 570,00 EUR  
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 45, 560,00 EUR  
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 46, 530,00 EUR  
 lfd. Nr. 16, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 48, 670,00 EUR  
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 66, 980,00 EUR  
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 81, 1.100,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich angrenzend an die Brandenburger Straße, in der Nähe zur Wagnerstraße (nordöstlicher Randbereich) von 15806 Zossen OT Dabendorf.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 112/14

### Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 25. Juli 2017, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 500** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, groß 3.736 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/18 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu

den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 542** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 0.671/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager  
 Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 36. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für Altes Lager Blatt 500 auf 21.400,00 EUR und für Altes Lager Blatt 542 auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 09.01.2014 eingetragen worden.

Im Termin am 15.06.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 11.

Angaben zur Wohnung: ca. 50,90 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 2. OG rechts, leer stehend. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 159/13

(17 K 160/13)

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. Juli 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 3857** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf Gemarkung Blankenfelde, Flur 20, Flurstück 141, Größe 898 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 20, Flurstück 141, Größe 898 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 246.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.07.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Am Hirschsprung 39. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 66/16

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an ½ ideellem Miteigentumsanteil**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. August 2017, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4307** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 3, Größe 576 m<sup>2</sup> zu ½ Miteigentumsanteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert des ½ **Miteigentumsanteil** ist auf 21.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.05.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Am Bahnhof 3. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau und Nebengebäude.

Es bestehen Überbauten auf die angrenzenden Grundstücke (Flurstück 96 und 98). **Versteigert wird 1/2 ideeller Miteigentumsanteil.**

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 11/16

**Zwangsversteigerung 5. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. August 2017, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 99.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz Nr. T 99 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.03.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 55/13

**Zwangsversteigerung 5. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. August 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 607** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 101.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der PKW-Stellplatz T 101 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.04.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 57/13

#### **Zwangsversteigerung 4.Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. August 2017, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 608** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 102.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der PKW-Stellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.04.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 58/13



---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### **Amt Döbern-Land (Landkreis Spree-Neiße)**

Im Amt Döbern-Land (Landkreis Spree-Neiße) ist die Stelle

#### **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors**

wegen Ablauf der achtjährigen Legislaturperiode des Amtsinhabers am 01.11.2016 zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zum Amt Döbern-Land mit 11.200 Einwohnern gehören die Gemeinden Felixsee, Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Jämlitz-Klein Düben, Neiße-Malxetal, Tschernitz und Wiesengrund sowie die Stadt Döbern. Sitz der Amtsverwaltung ist die amtsangehörige Stadt Döbern. (Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.amt-doebern-land.de](http://www.amt-doebern-land.de))

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Bewerber müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation vorweisen können und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor kann nur gewählt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß Beamtengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllt.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit Führungs- bzw. Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich, die verantwortungsbewusst, engagiert, stark belastbar und zielstrebig ist. Die Bewerber/innen sollten sich durch überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und entsprechende Erfahrung für dieses Amt auszeichnen und in der Lage sein, die Beschlüsse der Gemeinden, der Stadt Döbern sowie des Amtsausschusses umzusetzen, die Verwaltung nach deren Zielen und Grundsätzen zu leiten sowie die Arbeit in der Verwaltung bürgernah

und effizient zu organisieren. Eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten und Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie der Stadtverordnetenversammlung Döbern und des Amtsausschusses wird vorausgesetzt. Ferner wird eine konstruktive Begleitung und Förderung einer amtsfreien Gemeinde erwartet.

Die Bewerber/innen sollten Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen besitzen und befähigt sein, die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten. Erwartet werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Verwaltungsrecht.

Es wird erwartet, dass die/der für das Amt bestätigte Bewerberin/Bewerber seinen Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Döbern-Land ungehindert gestaltet werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet. Weiterhin werden keine Kosten erstattet, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird weiterhin eine ausdrückliche Erklärung erwartet, dass einer Stasiüberprüfung zugestimmt wird. Bei Einstellung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, polizeiliches Führungszeugnis, Referenzen u. a.) sowie einem frankierten Rückumschlag sind bis zum

14.08.2017 (Eingang Amt Döbern-Land)

zu richten an:

Amt Döbern-Land  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
Herr Egbert S. Piosik  
Forster Straße 8  
03159 Döbern  
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.